

hielten (Witwen, Übergangshinterbliebenenrentner, Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben. Jugendliche, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, Unterhaltsrente für geschiedene Ehegatten), erhalten die neue Mindestrente von 230 Mark.

- Die Mindestrente für Unfallrentner mit einem Körperschaden ab $66\frac{2}{3}$ Prozent wird von 240 Mark auf 300 Mark erhöht. Unfallrenten sind vom neuen Mindestlohn abzuleiten, wenn der erzielte Verdienst nicht höher war.

- Die Kriegsbeschädigtenrente wird von 240 Mark auf 300 Mark erhöht. Gleichzeitig wird die Einkommensbegrenzung (Rente ohne Zuschläge plus andere monatliche Einkünfte), bis zu der die Kriegsbeschädigtenrente voll gezahlt wird, von 300 Mark auf 360 Mark erhöht.

1.5. Die Ehegattenzuschläge werden von 75 Mark auf 100 Mark monatlich erhöht.

1.6. Der Anspruch auf Waisenrente und Kinderzuschlag für Studenten an Hoch- und Fachschulen wird bis zur Beendigung des Studiums verlängert.

2. Ab 1. 1. 1977 werden Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung durchgeführt.

2.1. Für Werktätige, die 25 Jahre der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, entfällt ab 26. Jahr ihrer Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung die Zahlung des eigenen Beitrages.

2.2. Um für Werktätige im höheren Lebensalter eine bessere Relation zwischen der Rente und dem erzielten Arbeitseinkommen herzustellen, werden zusätzliche Versicherungszeiten gewährt.

Es erhalten

- Männer, die am 1. 3. 1971 älter als 50 Jahre und
- Frauen, die am 1. 3. 1971 älter als 45 Jahre

waren, zusätzliche Versicherungszeiten von 1-15 Jahren angerechnet, wenn sie zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bis 31. 8. 1977 mit Wirkung vom 1. 1. 1977 beitreten.

Voraussetzung ist, daß bereits im März 1971 das Einkommen mehr als 600 Mark betrug.

Zusätzliche Versicherungszeiten werden ab 1. 9. 1977 pro Jahr mit 2,5 Prozent berechnet (bisher 1 Prozent).

2.3. Arbeiter, Angestellte und Genossenschaftsmitglieder können ab 1. 1. 1977 auch für ein über 1200 Mark hinausgehendes monatliches Einkommen Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zahlen. Damit erwerben sich diese Versicherten Anspruch auf eine höhere Zusatzrente.

Durch die Betriebe wird in allen Fällen der gleiche Betrag gezahlt, wie ihn die Werktätigen leisten.

3. Für Pädagogen im Bereich der Volksbildung werden ab 1. 9. 1976 günstigere Regelungen der bestehenden Altersversorgung eingeführt.

Das betrifft die Sicherung der Altersversorgung für diejenigen Pädagogen, die